

STATUTEN
des
REITVEREIN LAUFEN UND UMGEBUNG

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Reitverein Laufen und Umgebung (abgekürzt "RVL") besteht mit Sitz und Gerichtsstand in Laufen auf unbestimmte Dauer ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Verständnisses für das Pferd, die Förderung des Pferdesports, die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen, den Betrieb einer Reitanlage, sowie die Ausbildung seiner Mitglieder in allen pferdesportlichen Bereichen und die Pflege der Kameradschaft unter Gleichgesinnten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Arten / Erwerb

Der Verein steht allen Pferdefreunden offen und setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Aktivmitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen, die aktiv an den Veranstaltungen des Vereins mitmachen, den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen, die Statuten und die Reglemente des Vereins anerkennen. Die Aktivmitglieder teilen sich in Aktiv A und B sowie Junioren auf.

Passivmitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen, die Statuten und Reglemente des Vereins anerkennen und den Verein in anderer Weise als durch aktive Reittätigkeit unterstützen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Vereinsversammlung ernannt worden sind. Vorschläge für die Ernennung sind an den Vorstand zu richten, der seinerseits der ordentlichen GV einen Antrag zu stellen hat. Der Antrag ist auf der Traktandenliste unter Nennung der Namen aufzuführen. Für die Ernennung bedarf es der Zustimmung durch die Vereinsversammlung.

Der Vorstand entscheidet sowohl bei Aktiv- als auch bei Passivmitgliedern über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Austrittserklärung befreit das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen Beiträge für das laufende Vereinsjahr.

Art. 5

Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Vereinsversammlung Rekurs einlegen. Die Vereinsversammlung entscheidet ebenfalls ohne Begründung.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6

Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. MITTEL

Art. 7

Finanzielle Beiträge

Zur Erreichung des Vereinszweckes bildet der Verein eine Kasse, welche geäufnet wird:

1. Durch die jährlichen Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder (A und B sowie Junioren) und Passivmitglieder.
2. Durch den Ertrag von pferdesportlichen Veranstaltungen.
3. Durch Beiträge von Behörden, Körperschaften und Vereinen.
4. Durch Vermächtnisse und Schenkungen.
5. Durch weitere finanzielle Mittel.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 300.– (dreihundert) und ist im voraus zu entrichten. Der Vorstand schlägt den Mitgliederbeitrag jährlich, im Rahmen der Statuten und des Reglements, der Vereinsversammlung vor. Die Vereinsversammlung muss mit einem Mehrheitsbeschluss zustimmen.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB* vorbehalten.

IV. ORGANISATION

Art. 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 10

Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenem Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Bei später eintreffenden Anträgen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in die Traktandenliste.

Art. 11

Vorsitz der Vereinsversammlung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 12

Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder, beschlussfähig.

Art. 13

Stimmrecht in der Vereinsversammlung

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können an der Vereinsversammlung beratend mitwirken. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der zeichnungsberechtigt sein muss.

Art. 14

Beschlussfassung in der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für eine Änderung der Statuten, die Fusion mit einem anderen Verein oder der Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 15

Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung.
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl und Abberufung der Kontrollstelle.
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder der Fusion mit einem anderen Verein.
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- Beschlüsse, die mehr als 5'000.– Franken Ausgaben zur Folge haben.

Art. 16

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 17

Amts-dauer und Einberufung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage im voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Antrag ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 19

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; Der Präsident und der Sekretär, stellvertretend der Vizepräsident und der Kassier, führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Ausarbeitung der internen Reglemente.
- Beschlüsse, die max. bis zu 5'000.– Franken Ausgaben zur Folge haben.
- Festlegung der Einmietpreise der Reitanlage.
- Festlegung der Vereinsmeisterschafts-Reglemente.

Art. 20

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, mit möglicher Wiederwahl. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungen, Belege, Buchführung und den Kassabestand und fasst das Ergebnis in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung zusammen.

Der Rechnungsabschluss ist den Revisoren jeweils mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung vorzulegen. Diese müssen ohne Verzug eine gründliche Prüfung vornehmen und dem Präsidenten über die Kassaführung Meldung erstatten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Fusion, Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 14 Abs. 2.

Art. 22

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung beschlossen, so wird der Vorstand mit der Liquidation betraut, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Personen beauftragt.

Ein Liquidationsüberschuss wird einer von den Liquidatoren zu bestimmenden Institution, die zum Zweck die Förderung des Verständnisses für das Pferd in unserer Umwelt hat, zugeführt.

Art. 23

Eintrag ins Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im kantonalen Handelsregister eintragen lassen.

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 2. Februar 2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Laufen, 3. Februar 2007

Beschluss Vereinsversammlung 28. Februar 2015

Ergänzung Art. 19 mit zwei weiteren Befugnissen:

-Festlegung der Einmietpreise der Reitanlage.

-Festlegung der Vereinsmeisterschafts-Reglemente.

Beschluss Vereinsversammlung 24. März 2023

Art. 10 Vereinsversammlung Absatz 3;

-die Einberufung erfolgt per E-Mail